



Was bringt das ESUG?

Die Insolvenzrechtsreform 2012

Defizite des bisherigen Insolvenzrechts

- Geringe und zeitlich zu spät gelagerte Gläubigermitwirkungsmöglichkeiten
- Keine Transparenz bei der Verwalterauswahl
- Insolvenzplanverfahren und Eigenverwaltung greifen nicht in dem seitens des Gesetzgebers geplanten Maße
- Späte Insolvenzantragstellung führt zu geringen Quoten und schlechten Sanierungsaussichten

Änderungen im Zuge des ESUG

- **Stärkung der Gläubigerrechte durch**
 - Vorläufigen Gläubigerausschuss
 - Gläubigermitwirkungsmöglichkeit bei Verwalterauswahl

- **Verbesserte Sanierungsmöglichkeiten durch**
 - Schutzschirmverfahren
 - Erleichterung der Eigenverwaltung
 - Straffung des Planverfahrens
 - Debt-to-Equity-Swap

Vorläufiger Gläubigerausschuss

- Einsetzung eines vorl. Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren, wenn 2 der 3 folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - min. 4 840 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
 - min. 9 680 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
 - im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer
- Auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers o. dem vorl. Verwalter auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen möglich

Gläubigermitsprachemöglichkeit bei der Verwalterauswahl

- Vor der Bestellung des Verwalters soll dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind und zur Person des Verwalters zu äußern
- Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist.

Schutzschirmverfahren

- Nur zulässig bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Max. Dauer von 3 Monaten zur Vorbereitung eines Insolvenzplans
- Bestellung eines vorläufigen Sachwalters zur Überwachung des Verfahrens

Erleichterung der Eigenverwaltung

- Der Schuldner selbst führt (unter Aufsicht eines Sachwalters) das Unternehmen fort
- Ziel:
 - Erhalt des know-how
 - Geringere Verfahrenskosten
- Praxisprobleme
 - Weiterbelieferung
 - Offenhalten der Linie durch Warenkreditversicherer
 - KK-Linie (Hausbank)
 - Mögliche Anfechtungen nach Verfahrenseröffnung

Straffung des Planverfahrens

- Nachbesserungsrecht des Verwalters
- Verkürzung der Prüfungs- und Stellungnahmefristen auf zwei Wochen
- Eingeschränkte Rechtsmittel gegen den Plan
- Vollstreckungsschutz gegenüber unbekanntem Forderungen und Verkürzung der Verjährung

Dept-to-Equity-Swap

- Möglichkeit im Zuge des Insolvenzplanverfahrens Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umzuwandeln
- Abfindung der Altgesellschafter möglich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Matthias Marzluf
Rechtsanwalt

Mühlacker Straße 29
75447 Sternefels

Tel.: 07043 / 9216 – 16
Fax: 07043 / 9216 – 14
Mail: marzluf@ra-marzluf.de